

Informationsblatt für das Jahr 2003

- AHV
- Pensionskasse
- UVG / ALV
- Krankentaggeld
- Mitarbeiteraustritt
- Auswirkungen zum Personen-
freizügigkeitsabkommen mit der EU
- SWISSBROKE Risk
- SWISSBROKE Finance
- Neue Geschäftsstelle
in Männedorf
- Wir über uns

AHV

Per 1. 1. 2003 erfolgt eine Rentenerhöhung um 2,4 %. Die neue einfache Maximalrente beträgt zwischen CHF 12'660.– (bisher CHF 12'360.–) und CHF 25'320.– (bisher CHF 24'720.–). Die prozentualen Lohnabzüge bleiben unverändert.

Pensionskasse

Mindestverzinsung von Altersguthaben ab 1.1.2003

- gesetzliche Mindestverzinsung des Altersguthaben 3.25%

Die Überprüfung der Mindestverzinsung erfolgt neu mindestens alle 2 Jahre. Die Reduktion von 4% auf 3.25% hat Auswirkungen auf das Endaltersguthaben bei Pensionierung. Die Altersrente wie auch das Alterskapital reduziert sich gegenüber den bisherigen Leistungen.

Neue Eckdaten Lohnsummen

• Mindestjahreslohn	CHF	25'320.–
• Maximaler Jahreslohn	CHF	75'960.–
• Koordinationsabzug	CHF	25'320.–
• Koordinierter Mindestlohn	CHF	3'165.–
• Koordinierter Maximallohn	CHF	50'640.–

Säule 3a

Abzugsfähige Beiträge ab 2003:

• Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende mit 2. Säule	CHF	6'077.–
• Selbständigerwerbende ohne 2. Säule 20 % des steuerbaren Einkommens max. jedoch	CHF	30'384.–

Ziele der Säule 3a sind nebst Risikoabdeckung (Invalidität/Tod) auch:

- Verbesserung von Altersleistungen
- Finanzierung vorzeitiger Pensionierung (z. B. Überbrückungsrenten)
- steuerliche Vorteile während der Vertragsdauer (vom Einkommen abzugsfähig)
- Bei der Auszahlung erfolgt einmalige Besteuerung unabhängig vom übrigen Einkommen

Arbeitgeber-Beitragsreserven

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit bis Maximum 5 Jahresprämien seines Arbeitgeberanteils als Arbeitgeberbeitrags-Reserven einzuzahlen. Bei genügender Liquidität kann die bessere Verzinsung als auf dem Kontokorrent interessant sein. Mit dieser Massnahme kann auch aus guten Geschäftsjahren ein Ausgleich mit «mageren» Jahren geschaffen werden.

1. BVG-Revision

Aufgrund des aktuellen Standes der Verhandlungen im Parlament dürfte die 1. BVG-Revision per 1. 1. 2004 in Kraft treten. Die wesentlichen Änderungspunkte sind:

- Einführung der Witwenrente analog Witwenrente
- Einführung der Viertelsrente für Invalide (ab 40% Invalidität)
- Pensionsalter 65 für Männer und Frauen mit Übergangsbestimmungen
- Gleichstellung der Altersgutschriften für Männer und Frauen
- Reduktion Umwandlungssatz von 7.2 % auf 6.8 mit Übergangsbestimmungen
- Teilweiser Kapitalbezug möglich
- Wegfall des Beitrages für Sondermassnahmen
- Verbesserung der Begünstigung von Konkubinatspartnern im Todesfall
- Erhöhung der Informationspflicht: jährliche Information der Arbeitnehmer durch die Vorsorgeeinrichtung

Wie sicher sind die Gelder in der 2. Säule?

Aufgrund der seit längerer Zeit sehr schlechten Verfassung der Finanzmärkte, tiefen Zinsen und sich bereichernden Managern sind verschiedene Versicherer und Anbieter von BVG-Lösungen in die Schlagzeilen geraten. Sind unsere BVG-Gelder gefährdet? Dies eine Frage, welche uns in letzter Zeit beinahe täglich durch Kunden gestellt wird. Das Bild, welches vornehmlich durch die Printmedien, über die schweizerischen Versicherungen gezeichnet wird, verunsichert stark. In Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Gelder der beruflichen Vorsorge gelten, kann diese Verunsicherung jedoch stark relativiert werden. Der Gesetzgeber hat zum Schutze der Versicherten wesentliche Vorkehrungen getroffen. Um den Rahmen der Ausführungen nicht zu sprengen, möchten wir an dieser Stelle kurz auf die wesentlichsten Punkte des "Sicherheitsnetzes" der zweiten Säule eingehen.

Es ist wesentlich, ob ein Betrieb einer Sammelstiftung einer Lebensversicherung angeschlossen ist, oder ob es sich um eine autonome oder halbautonome Stiftung resp. Genossenschaft handelt. Erstere haben den ganzen Gegenwert an Vermögen, welches Gelder von Versicherten betrifft, in einen sogenannten **Sicherungsfonds** einzubringen (Grundlage hierfür bildet das Sicherstellungsgesetz für Lebensversicherungen). Die dort eingebrachten Mittel sind vom übrigen Vermögen einer Versicherung getrennt zu verwahren, werden in einem Register geführt und sind vom übrigen Vermögen einer Versicherung bilanztechnisch ausgeschieden. Die Aufsichtsbehörde (BPV) prüft regelmässig, ob die vorhandenen Ansprüche der Versicherten durch die Werte im Sicherungsfonds gedeckt sind. Ist dies nicht mehr der Fall (z.B. durch Rückgang der Aktienkurse), muss der Versicherer entsprechend Eigenmittel in den Fonds nachschliessen. Bei einem Konkurs der Versicherung sind die Ansprüche der Versicherten prioritär durch die Mittel aus dem Fonds zu decken. Die Mittel des Sicherungsfonds fallen nicht in die Konkursmasse. Bezüglich Höhe und Art der einbringbaren Vermögenswerte sowie deren Bewertung gelten sehr restriktive Richtlinien. Die gleiche Regelung gilt übrigens auch für die Gelder der 3. Säule, die bei Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossen wurden.

Vom Sicherungsfonds zu unterscheiden ist der **Sicherheitsfonds** gem. BVG. Dieser deckt u. A. die Vorsorgegelder bis zur Höhe eines versicherten Lohnes von CHF 111'240.– (ab 2003 = CHF 113'940.–). Es handelt sich hierbei um eine Art Rückversicherung für Pensionskassen. Alle Vorsorgeeinrichtungen zahlen an den Sicherheitsfonds jährlich einen Beitrag als Prämie. Bei einer Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung springt der Sicherheitsfonds bis zur Höhe des vorerwähnten maximal versicherten Lohnes ein (inkl. Rentner). Dem Sicherheitsfonds sind von Gesetzeswegen **alle** Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen, d. h. neben den Lebensversicherer auch alle autonomen und halbautonomen Einrichtungen. Neben der vorerwähnten Leistung erbringt der Sicherheitsfonds aber auch Leistungen an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur oder aber bei Insolvenzen von einzelnen, an Vorsorgeeinrichtungen angeschlossenen Betrieben (z. B. bei ausstehenden Beiträgen). Beim Sicherheitsfonds handelt es sich um eine Stiftung.

UVG / ALV

Bei beiden Versicherungen erfolgen in Bezug auf die Lohnsummenhöhe per 1. 1. 2003 keine Änderungen. Bei vielen der SUVA unterstellten Betriebe gilt ab 1. 1. 2003 ein neuer Prämiensatz aufgrund des Bonus- / Malussystemes. Für die Mitarbeiterabzüge wollen Sie bitte den allenfalls korrigierten und mittels Verfügung mitgeteilten NBU-Prämiensatz berücksichtigen.

Krankentaggeld

Gestützt auf einen veröffentlichten Bundesgerichtsentscheid kürzen oder verweigern verschiedene Gesellschaften die Krankentaggeld-Leistungen, wenn die Anmeldung der Leistungsfälle zu spät erfolgt.

Beispiel:

- Arbeitsunfähigkeit vom 01. 08. 2001 bis 31. 05. 2002
- Vertragliche vereinbarte Wartefrist 14 Tage
- Eintreffen der Krankheitsmeldung bei der Gesellschaft am 05. 03. 2002

Bei diesem Beispiel können die Leistungen vom 15. 08. 2001 bis 04. 03. 2002 verweigert werden und erst ab 05. 03. 2002 erfolgt dann eine Entschädigung.

Um Kürzungen oder Verweigerungen zu vermeiden, **melden Sie uns bitte alle Krankheitsfälle die länger als 5 Tage dauern** (unabhängig der vereinbarten Wartefrist). Wir prüfen dann aufgrund Ihren Vertragsgegebenheiten, wann Ihr Versicherer informiert werden muss.

Mitarbeiteraustritt

Die gesetzlichen Vorschriften zwingen den Arbeitgeber den austretenden Mitarbeiter über seine Übertrittsrechte in Einzelversicherungen zu informieren. Damit dieser Verpflichtung genüge getan wird, empfehlen wir Ihnen das „Informationsblatt für austretende Mitarbeiter“ beim Austritt an den Mitarbeiter zu übergeben und sich dies auch auf einem Doppel bestätigen zu lassen. Sie finden dieses Merkblatt im PDF-Format auf unserer Homepage unter www.swissbroke.ch (SWISSBROKE Versicherungsberatung Formulare). Mit diesem Vorgehen können Sie jederzeit den Beweis erbringen, dass Sie Ihre Informationspflicht erfüllt haben.

Auswirkungen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU

Von den umfassenden Neuerungen sind alle Sozialversicherungen betroffen. Nachfolgend einige wichtige Änderungen für Betriebe, welche EU-Bürger in der Schweiz beschäftigen.

Obligatorische Krankenpflegeversicherung

■ Grenzgänger und nicht erwerbstätige Familienangehörige

In der Schweiz tätige Grenzgänger und ihre nichterwerbstätigen Ehegatten und Kinder müssen sich auch in der Schweiz versichern. Dies gilt auch für in einem EU-Staat wohnende Familienangehörige einer Person, die in der Schweiz wohnt und arbeitet. Einige Staaten kennen jedoch ein Wahlrecht. In folgenden Staaten können die Personen wählen, ob sie sich in ihrem Wohnsitzstaat oder am Arbeitsort krankenversichern lassen wollen:

Personenkategorie	Wahlrecht	Krankenversicherung immer im Wohnsitzstaat der Person	Krankenversicherung immer in der Schweiz
Grenzgänger	Deutschland Finnland Italien Österreich Portugal		Belgien Dänemark Frankreich Griechenland Grossbritannien Irland Luxemburg Niederlande Schweden Spanien
Nicht erwerbstätige Familienangehörige	Deutschland Finnland Italien Österreich	Dänemark Spanien Grossbritannien Portugal Schweden Niederlande	Belgien Frankreich Griechenland Irland Luxemburg Niederlande

Das Abkommen sieht weiter vor, dass die Krankenbehandlung immer im Wohnsitzstaat erfolgen muss, auch wenn die Person in der Schweiz versichert ist.

■ Prämienverbilligungen

Diese werden auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt, die in der Schweiz versichert sind, aber in einem EU-Land wohnen.

■ Aufenthalt in einem EU-Land

In der Schweiz wohnhafte Personen welche in ein EU-Land reisen, sollten zudem immer das Formular E111 mitnehmen. Dies gilt als internationaler Versicherungsausweis damit sie die Kosten nicht mehr bar an Ort bezahlen müssen. Das Formular wird von den Krankenkassen auf Verlangen ausgestellt.

Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Beim definitiven Verlassen der Schweiz in ein EU-Land bis zum 31. 5. 2007 kann die Austrittsleistung noch in bar ausgezahlt werden. Ab dem 1. 6. 2007 ist dies für den obligatorischen BVG-Teil nicht mehr möglich. Dieser wird dann auf ein Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice überwiesen. Bar ausgezahlt werden kann dann nur noch ein allfälliges überobligatorisches Guthaben.

Arbeitslosenversicherung

Mit Ausnahme der Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer ist grundsätzlich der letzte Beschäftigungsstaat für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit verantwortlich. Saisonarbeiter, die zuletzt während maximal 8 Monaten in der Schweiz gearbeitet haben, können wählen, ob sie die schweizerische Arbeitslosenentschädigung oder diejenige ihres Herkunftslandes beantragen wollen.

AHV/IV

Jedes Land in welchem die Person erwerbstätig war, entrichtet eine selbständige Rente aufgrund der im betreffenden Land bezahlten Beiträge. Es ist daher auch möglich, dass zB. Altersrentenansprüche aus verschiedenen Ländern in verschiedenen Zeitpunkten entstehen. Die versicherte Person muss sich deshalb rechtzeitig bei den Versicherungsträgern erkundigen und einen Rentenantrag stellen.

Weitere Infos

Das Abkommen betrifft auch Schweizer Arbeitgeber welche Personen in einem EU-Land beschäftigen. Sie finden deshalb auch weitere Informationen im Internet unter:

www.bsv-admin.ch / www.bsv-vollzug.ch / www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch /
www.santesuisse.ch / www.ahv.ch

Erste Hilfe mit SWISSBROKE RISK



Wissen Sie (noch) wie bei einem Unfall wirkungsvoll Erste Hilfe geleistet wird?

Aufgrund dieser Frage hat die Stiftung SWISSBROKE RISK ein Erste Hilfe Training für die Teilnehmer der MODELLOSLÖSUNG SWISSBROKE RISK organisiert.

In den Lokalitäten der SanArena in Zürich werden bestehende Erste Hilfe Kenntnisse praxisnah trainiert und aktualisiert.

Verschiedene Unfallsituationen (Verkehrsunfall, Verbrennung in der Küche, Sonnenbrand am Strand, Elektrounfall auf einer Baustelle, Herzinfarkt im Büro, Maschinenunfall in der Schreinerei, etc.) werden in Kleingruppen mit einem Instruktor der SanArena durchgespielt und ausgewertet. Nachdem die Gruppen unvorbereitet in den nachgebildeten Unfallsituationen geholfen haben, werden die Vorgänge fachkundig analysiert, ergänzt und verbessert.

Die Begeisterung der Teilnehmer zeigt deutlich, dass das Erste Hilfe Training viel hilft, um in einem «Ernstfall» (nicht nur Betriebsunfall) richtig reagieren zu können.

Die SWISSBROKE RISK bietet ihren Mitgliedern im Jahresprogramm Veranstaltungen mit praktischem Nutzen an.

Gründung SWISSBROKE Finance AG – unabhängige Finanzplanung



von links nach rechts Joao Miguel Torres Mitglied VR, Beat Blaser VP-VR, Beat Martschitsch VR-Präsident, Walti Benz Mitglied VR

Die SWISSBROKE Group erweitert die Fachkompetenz im Bereich der unabhängigen Finanzplanung und Vorsorge. Die neue Einheit wurde als selbständiges Proficenter in Zug gegründet und unterstützt die neun Geschäftsstellen in diesem Gebiet. Das Dienstleistungsangebot der SWISSBROKE Group umfasst nun alle Bereiche der Assekuranz: Das Broking, das Riskmanagement, die Arbeitssicherheit inkl. eigener, genehmigter EKAS Modelllösung, die Verwaltung von Pensionskassen sowie neu die umfassende Finanzplanung.

Das neue Angebot soll den Unternehmern und deren Führungskräfte Ihre persönliche Finanzplanung mit der bewährten SWISSBROKE-Qualität ermöglichen. Die umfassenden Kenntnisse des betrieblichen Umfeldes erleichtern dem neuen Team und dessen Netzwerkpartnern Mehrwerte in den Spezialgebieten der Steuer-, Anlage-, Nachlass-, Ehe-, Immobilienberatung, der Nachfolgeplanung und in der Frühpensionierung auszuarbeiten.

Als Präsident des Verwaltungsrates und Geschäftsführer wurde Hr. Beat Martschitsch, eidg. dipl. Versicherungsfachmann / Sozialversicherungsfachmann mit Fachausweis gewählt. Mit Hr. Joao Miguel Torres, Finanzplaner mit eidg. Fachausweis FAA konnten wir zudem einen ausgewiesenen Fachmann als Mitglied des VR und der Geschäftsleitung gewinnen. Walter Benz und Beat Blaser beide VR- und Gründungsmitglieder der SWISSBROKE Group unterstützen den Verwaltungsrat beim strategischen Auf- und Ausbau sowie beim Know-how-Transfer innerhalb der Group.

Gleichzeitig erhofft sich die SWISSBROKE Group durch die Professionalisierung des Vorsorgebereiches und durch die Öffnung unserer Dienstleistung für weitere Finanzintermediäre, auch in diesem Bereich eine führende Marktstellung einzunehmen.

Neue Geschäftsstelle in Männedorf

Die Geschäftsstellen der SWISSBROKE Group AG wurden erweitert.

Am 1. August 2002 hat Herr Daniel Borner seine Geschäftsstelle in Männedorf eröffnet. Wir wünschen ihm und seinem Team einen guten Start und viel Erfolg.

Der Grundstein hat Daniel Borner selbst gelegt. Als eidg. dipl. Versicherungsfachmann und Associate in Risk Management (ARM) mit langjähriger Berufspraxis bringt Herr Daniel Borner hervorragende Voraussetzungen für eine optimale Kundenbetreuung mit.

Die Adresse:

SWISSBROKE AG Daniel Borner
Bahnhofstrasse 12
8708 Männedorf
Tel. 01 790 46 00
Fax 01 790 46 01
borner@swissbroke.ch



Wir über uns

Die SWISSBROKE Group AG mit 12 Geschäftsstellen beschäftigt rund 45 Mitarbeiter/innen inkl. 6 Lehrlinge. Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.swissbroke.ch. Hier haben Sie auch die Möglichkeit uns Schadenanzeigen online zuzustellen.

Für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit danken wir bestens. Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen.

SWISSBROKE AG B & M Partner
Stelleweg 4
7005 Chur
Tel. 081 354 98 88
blaser@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Roger Crufer
Ringstrasse 35D
7004 Chur
Tel. 081 286 97 37
crufer@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Müller & Partner
Luzernerstrasse 91
5630 Muri
Tel. 056 675 80 40
mueller@swissbroke.ch

SWISSBROKE Personalvorsorge GmbH
Chamerstrasse 79
6303 Zug
041 749 90 73
personalvorsorge@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Fritz Noser
Ziegelbrückstrasse 66
8866 Ziegelbrücke
Tel. 055 617 22 22
noser@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Gebi Breitenmoser
Zürcherstrasse 35
8621 Wetzikon 4
Tel. 01 932 63 68
breitenmoser@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Norbert Kottmann
Chamerstrasse 79
6303 Zug
Tel. 041 749 90 70
kottmann@swissbroke.ch

SWISSBROKE Finance AG
Chamerstrasse 79
6303 Zug
Tel. 041 749 90 85
finance@swissbroke.ch

SWISSBROKE Partner AG
Neugutstrasse 54
8600 Dübendorf
Tel. 043 355 15 50
partner@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Kurt Gossen
Bahnhofplatz 7
6061 Sarnen
Tel. 041 660 66 66
gossen@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Daniel Borner
Bahnhofplatz 12
8708 Männedorf
Tel. 01 790 46 00
borner@swissbroke.ch

SWISSBROKE Risk AG
Stelleweg 4
7005 Chur
Tel. 081 354 98 87
risk@swissbroke.ch

www.swissbroke.ch